



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 17. August 1999

Nummer 33

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Vergabe von Lehrgangsplätzen an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg	694
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft zum „Kursystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“	695
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/1999	

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
über die Vergabe von Lehrgangsplätzen
an der Landesschule und Technischen Einrichtung
für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg**

Vom 21. Juli 1999

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), erlässt der Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Ermittlung des Lehrgangsbedarfs

- 1.1 Der Bedarf an Lehrgangsplätzen ist von den Wehrführern zu ermitteln und bei den Kreisbrandmeistern für die Ämter und Gemeinden anzumelden. Für die kreisfreien Städte ermitteln die Leiter der Berufsfeuerwehren ihren Bedarf.
- 1.2 Der Bedarf an Lehrgangsplätzen ist der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) mit einer Sammeliste bis zum 15. September des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu melden.
- 1.3 Die Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren melden ihren Bedarf bis zum 15. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr unmittelbar der LSTE.
- 1.4 Die LSTE erstellt bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres den Lehrgangsplan für das erste Schulhalbjahr des nächsten Kalenderjahres und bis zum 15. April für das zweite Schulhalbjahr.
- 1.5 Die Lehrgangsplätze werden auf Vorschlag der LSTE nach den eingegangenen Bedarfsmeldungen vergeben und den Aufsichtsbehörden zur Weiterleitung an die Kreisbrandmeister und Leiter der Berufsfeuerwehren übersandt. Diese geben die Lehrgangsplätze den Leitern der Freiwilligen Feuerwehr bekannt.
- 1.6 Der Lehrgangsteilnehmer ist vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr über den Erhalt eines Lehrgangsplatzes schriftlich zu benachrichtigen.

2. Lehrgangsmeldungen

- 2.1 Die Träger des Brandschutzes (Brandschutzgesetz § 1 Abs. 1) stellen die Erfüllung der Lehrgangsvoraussetzungen für den jeweiligen Lehrgang fest und übersenden dem Kreisbrandmeister die für den jeweiligen Lehrgang benötigten Unterlagen. Die Kreisbrandmeister oder die Leiter der Berufsfeuerwehren prüfen und bestätigen, ob die gemeldeten Teilnehmer tatsächlich die Lehrgangsvoraussetzungen erfüllen.

- 2.2 Die Lehrgangsvoraussetzungen sind zu ermitteln aus:
 - a) Laufbahnvorschriften,
 - b) Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 - c) Feuerwehr-Dienstvorschriften und
 - d) Vorgaben der LSTE.

- 2.3 In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der LSTE auf Antrag der Kreisbrandmeister oder Leiter der Berufsfeuerwehren Ausnahmen von den Lehrgangsvoraussetzungen zulassen, wenn durch andere geeignete Qualifikationen in Verbindung mit langjährigen, praktischen Tätigkeiten die Lehrgangsvoraussetzungen vergleichbar erfüllt werden.

3. Lehrgangplatzzuweisungen

- 3.1 Die Lehrgangsanmeldungen sind der LSTE mit den für den Ausbildungslehrgang erforderlichen Unterlagen zuzuleiten und mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn bei der LSTE einzureichen.
- 3.2 Zugeteilte Lehrgangsplätze, die nicht besetzt werden können, sind vom Kreisbrandmeister anderen Feuerwehren des Landkreises anzubieten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lehrgangsplätzen an andere Landkreise/kreisfreie Städte. Ist eine Weitergabe der Lehrgangsplätze nach Satz 2 erfolglos geblieben, ist dies durch den Kreisbrandmeister oder einen von ihm Beauftragten der LSTE unverzüglich zurückzumelden.
- 3.3 Lehrgangsplätze, die bis zum Meldeschluss zurückgemeldet wurden, werden auf telefonischen oder schriftlichen Antrag anderen Bedarfsträgern zugeteilt.
- 3.4 Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren erhalten die Zuweisungen unmittelbar von der LSTE.
- 3.5 Der Leiter der LSTE entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulassung der Bewerber zum Lehrgang. Er ist berechtigt, Teilnehmer, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, zurückzuweisen.
- 3.6 Lehrgänge, die nicht mindestens zu 50 Prozent entsprechend dem Lehrgangsplan der LSTE zum Zeitpunkt des Meldeschlusses belegt sind, können durch die LSTE über die unteren Aufsichtsbehörden abgesagt werden.

4. Teilnahmebescheinigungen/Zeugnisse

- 4.1 Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach Abschluss der Ausbildung die Bescheinigung zur Vorlage bei der entsendenden Dienststelle oder dem Arbeitgeber ausgehändigt.
- 4.2 Die Zeugnisse und Teilnehmerbescheinigungen werden den Landkreisen oder kreisfreien Städten auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Lehrgangsteilnehmer übersandt. Die Kreisbrandmeister sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Die Benachrichtigung über das Nichtbestehen der Prüfung

oder des Leistungstests wird dem Träger des Brandschutzes zur Weiterleitung an den Lehrgangsteilnehmer übersandt. Die jeweilige Aufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift. Die Kreisbrandmeister sind darüber in Kenntnis zu setzen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministers des Innern vom 16. September 1994 (ABl. S. 1442) außer Kraft.

Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft zum „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 23. Juli 1999

Das „Kurssystem“ ist ein Förderangebot des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für Langzeitarbeitslose. Die regionale Durchführung übernehmen ausgewählte Träger.

Die stufenweise Einführung des „Kurssystems“ begann am 06.12.1993 an vier Orten im Land Brandenburg. Zur Zeit operiert das Kurssystem landesweit an 31 Orten einschließlich 'Filialen'.

Angesprochen (freiwillige Teilnahme) sind alle schon seit zwölf Monaten und länger von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitbürger/-innen, darüber hinaus auch längerfristig Arbeitslose, deren registrierte Erwerbslosigkeit nur kurzfristig unterbrochen war.

Für die einzelnen Teilnehmer/-innen erstreckt sich das „Kurssystem“ über einen rund sechsmonatigen Zeitraum. Dabei folgen jeweils sechs einwöchige Kurszeiten und fünf jeweils dreiwöchige kursfreie Initiativphasen entsprechend aufeinander. Pro Kursort werden pro Woche 36 Personen einbezogen, im halben Jahr 144 Personen.

Gefördert werden (Bewilligung mit Zuwendungsbescheid):

- die Personalkosten für die Kursleiter/-innen, sozialpädagogische Beratung/Betreuung, Koordination/Organisation/Leitung;
- Aufwandsentschädigung/Fahrgeld von 100 DM pro Monat und Teilnehmer;
- Verköstigung der Kursteilnehmer;
- laufende Aufwendungen.

Die Förderhöhe beträgt in einer Kurswoche inclusive aller oben genannten Positionen bis zu 10 DM pro Teilnehmer/-in und Stunde.

Zeitraum der Förderung: 01.01.2000 bis 31.12.2000

Das Kurssystem hat zwei komplementäre Ziele:

- Betroffene zu stabilisieren und ihnen Aktivierungsimpulse zu vermitteln. Sie sollen Informationen, Beratungen, praktische Hilfen und praktische Herausforderungen - etwa auch in Übungswerkstätten und -büros - erfahren. Es soll ihnen bei ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung geholfen werden.
- Das Kurssystem soll sich in den jeweiligen Regionen produktiv in die regionalen Ansätze contra Langzeitarbeitslosigkeit einfügen. Dabei soll der Kurssystemträger u. a. eine umfassende regionale Kooperationsvernetzung mit den relevanten Arbeitsmarktakteuren der Region praktisch gestalten.

Die Anträge sollen sich jeweils auf eines der folgenden Gebiete mit den angegebenen Hauptstandorten inclusive Filialen beziehen. Es können auch Anträge für einzelne Filialen gestellt werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Hauptstandorte	Filiale/n
Prignitz	Wittenberge	Pritzwalk
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Wittstock
Oberhavel	Oranienburg	Gransee
Uckermark	Schwedt	Prenzlau/Templin
Barnim	Eberswalde	
Märkisch-Oderland	Strausberg	Bad Freienwalde
Havelland	Rathenow	Nauen
Potsdam-Mittelmark	Brandenburg	Belzig
Altlandkreis Potsdam	Potsdam	
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Ludwigsfelde
Dahme-Spreewald	Lübben	Königs Wusterhausen
Oder-Spree	Fürstenwalde	Beeskow
Frankfurt (Oder) Altlandkreis Seelow	Frankfurt (Oder)	Seelow
Altlandkreis Eisenhüttenstadt	Eisenhüttenstadt	
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Finsterwalde
Oberspreewald- Lausitz	Lauchhammer	
Altlandkreis Cottbus/ Spree-Neiße	Cottbus	Forst

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

696

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 17. August 1999

Weitere Hinweise: Schriftliche Anforderungen der Antragsunterlagen bei der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Gartenstr. 2, 14482 Potsdam, Tel.: 03 31/7 61-2 00.

Weitere Informationen bei BBJ Servis gGmbH Potsdam, Qualitätssicherungsteam „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“, Benzstr. 11/12, 14482 Potsdam, Tel.: 03 31/7 47 71 34.

Einreichen der Anträge **in zweifacher Ausfertigung** bis zum **13. September 1999** (Poststempel gilt) bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstr. 2
14482 Potsdam

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0